

## § 0283 BGB

Braucht der [Schuldner](#) nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der [Gläubiger](#) unter den Voraussetzungen des § [280 Abs. 1 BGB](#) Schadensersatz statt der [Leistung](#) verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.